

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/0577-01	Termin 21.01.2015 03.02.2015 05.02.2015	Umweltausschuss Planungsausschuss Landschaftsbeirat		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
21.01.2015	Umweltausschuss	K			
03.02.2015	Planungsausschuss	K			
05.02.2015	Landschaftsbeirat	k			

Berichtsgegenstand

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen"
Deckblatt
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1

Sachdarstellung

Die nach dem Erörterungstermin eingetretenen Änderungen der Planung wurden in dem 1. Deckblatt vom 30.05.2014 (Stand 20.04.2014) zusammengefasst.

Das Deckblatt umfasst im Wesentlichen Änderungen im Bereich der Eisenbahnüberführung Lindnerstraße. Hier ist für den Geh- und Radverkehr eine separate Führung zwischen den Strecken 2271 und 2279 sowie der Bau einer Querungshilfe auf der Lindnerstraße vorgesehen. Die übrigen Änderungen betreffen Modifikationen bei den vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, auf die in der Stellungnahme (s. Anlage) näher eingegangen werden.

Mit Schreiben vom 23.10.2014 (Eingang 29.10.2014) wurde die Stadt Oberhausen als Träger öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Nach interner Beteiligung der betroffenen Fachbereiche wurde die Erstellung der Gesamtstellungnahme durch den Fachbereich 5-6-10 koordiniert und der Bezirksregierung fristgerecht zugestellt.

Anlage

Stellungnahme

Stellv. Bereichsleiterin Bereich 5-6/Tiefbau	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökol. Stadtentw., -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Janclas 07.01.2015	Sabine Lauxen 08.01.2015	Datum	Datum
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat []	
		Gleichstellungsstelle []	

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen“

Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1

Oberhausen

Deckblatt

Stellungnahme und Einwendungen der Stadtverwaltung
Oberhausen

Oberhausen, den 03.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1. Allgemeines	1
2. Fehlerhafte Darstellungen und Unstimmigkeiten	1
2.1 Fehlende Gebäude und Anlagen.....	1
2.2 Fehlerhafte Darstellung von Planungen Dritter	2
2.3 Fehlerhafte Darstellung der städtischen Kanalisation.....	2
3. städtebauliche und verkehrliche Belange.....	2
4. Stellungnahme der Stadt Oberhausen als Grundstückseigentümerin.....	5
5. Belange des Umweltschutzes	6
5.1 Planerische Vorgaben.....	6
5.2 Lärmschutz	7
5.3 Belange von Natur und Landschaft	7
5.4 wasserrechtliche Belange	10
5.5 Bodenschutzbelange	11

Die Stadt Oberhausen nimmt zu den vorgelegten Planunterlagen zum Deckblatt im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1 im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange, als betroffene Grundstückseigentümerin und im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes wie folgt Stellung und erhebt die nachfolgenden Einwendungen:

1. Allgemeines

Die Stadt Oberhausen befürwortet grundsätzlich die Planänderungen, die sich durch das vorliegende Deckblatt ergeben.

Insgesamt bleibt allerdings festzustellen, dass sämtliche im laufenden Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zur Optimierung, bzw. verträglichen Gestaltung der Maßnahme für die Bürger der Stadt Oberhausen nicht berücksichtigt wurden. Die Stadt Oberhausen erhält somit im Wesentlichen seine Einwendungen zum Planfeststellungsabschnitt 1.1 aufrecht.

Ebenso wurden die Einwendungen der Feuerwehr nicht übernommen und eingearbeitet. Die Feuerwehr weist deshalb eindringlich darauf hin, dass nur bei vollständiger Umsetzung der erarbeiteten brandschutztechnischen Sicherheitskonzeptionen ein sachgerechtes Handeln der Feuerwehr möglich sein wird.

Weiterhin haben die bereits in der Stellungnahme zum Planfeststellungsabschnitt 1.1 genannten Grundsätze, Auflagen und Bedingungen zum Baustellen- und Baustraßenkonzept und für die Berücksichtigung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs während der Durchführung der Baumaßnahmen auch für die im Deckblatt aufgeführten Maßnahmen Gültigkeit.

Im Einzelnen wird auf folgende Mängel beim vorliegenden Deckblatt hingewiesen:

2. Fehlerhafte Darstellungen und Unstimmigkeiten

2.1 Fehlende Gebäude und Anlagen

Es bestehen Defizite bzgl. der Aktualität der verwendeten Kartengrundlagen. Die als Hintergrundkarte in den Planunterlagen der Deutschen Bahn eingefügte Deutsche Grundkarte (Lageplan 4.11. VA. UP. 101.1) ist nicht aktuell. Z. B. sind an der Lindnerstraße das neu gebaute Fußballleistungszentrum und die Lagerhalle eines Stahlgroßhändlers nicht abgebildet. Weiterhin ist das Wohnheim im Bereich des Bahnübergangs Rosastraße nicht mehr existent.

Hinsichtlich der Kunstrasenplatz-Sportanlage an der Lindnerstraße ist zu beachten, dass dieser teilweise mit einer vorübergehend zu erwerbenden/nutzenden Fläche zum Ausbau der Betuwe belegt wird und diese Fläche mitten auf dem neu angelegten Spielfeld liegt. Die Anfang 2011 genehmigte und bebaute Kunstrasenplatzanlage wurde nicht in die Bestandspläne eingepflegt. Hier wird eine andere Lösung gefordert.

2.2 Fehlerhafte Darstellung von Planungen Dritter

Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche an dem ehemaligen Asylantenheim in der Nähe des Bahnübergangs Rosastraße im Lageplan 4.11.VA.UP.102.1 kann dort nicht in Gänze angelegt werden. An dieser Stelle entsteht in Kürze das Betriebsgelände der geplanten Schmutzwasserpumpen für den Düker Nordbeeck.

Die geplante Baumaßnahme Düker Nordbeeck an der Rosastraße bzw. Gartroper Straße ist im Lageplan 4.11.VA.LP.105.1 nachwievor nur nachrichtlich dargestellt und sollte gegen die bereits vom Bereich Immobilien der DB AG gestattete Ausführungsplanung ersetzt werden. Die Anschlussplanung der Emschergenossenschaft an der Gartroper Straße fehlt gänzlich.

Die Planung der Open Grid Europe (e.on) wurde der Dükerplanung angepasst und muss in den Unterlagen der DB aktualisiert werden.

2.3 Fehlerhafte Darstellung der städtischen Kanalisation

Im tabellarischen Bauwerksverzeichnis (Unterlage 11.04) ist für alle aufgeführten städtischen Abwasserleitungen fälschlicherweise die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger aufgeführt.

Im Leitungsplan 4.11.VA.KT.101.1 ist der städtische Entwässerungskanal in der Ebertstraße und parallel zur Bahn fälschlicherweise als WBO GmbH Leitung bezeichnet.

Im Leitungsplan 4.11. VA. KT.102.1 ist der städtische Entwässerungskanal zwischen dem Güterbahnhof und der Rossaintstraße sowie an der Duisburger Straße fälschlicherweise als WBO GmbH Leitung bezeichnet.

Im Leitungsplan 4.11. VA. KT.103.1 ist der städtische Entwässerungskanal zwischen den Straßen Im Eisenhammer und Am Kaisergarten sowie Im Eisenhammer fälschlicherweise als WBO GmbH Leitung bezeichnet. Der städtische Mischwasserkanal in der Lindnerstraße ist gar nicht dargestellt.

Im Leitungsplan 4.11. VA. KT.105.1 ist der städtische Entwässerungskanal im Bereich des Bahnübergangs Rosastraße nicht dargestellt.

3. Städtebauliche und verkehrliche Belange

▪ Lindnerstraße westlich des Niederrhein-Stadions

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass den Bedenken der Stadt Oberhausen bzgl. einer gemeinsamen Führung des Kfz-Verkehrs (Parkplatz P1) sowie des Fuß- und Radverkehrs (u. a. Route der Industriekultur und Emscher Weg) gefolgt wurde und diese Verkehrsarten nun getrennt geführt werden.

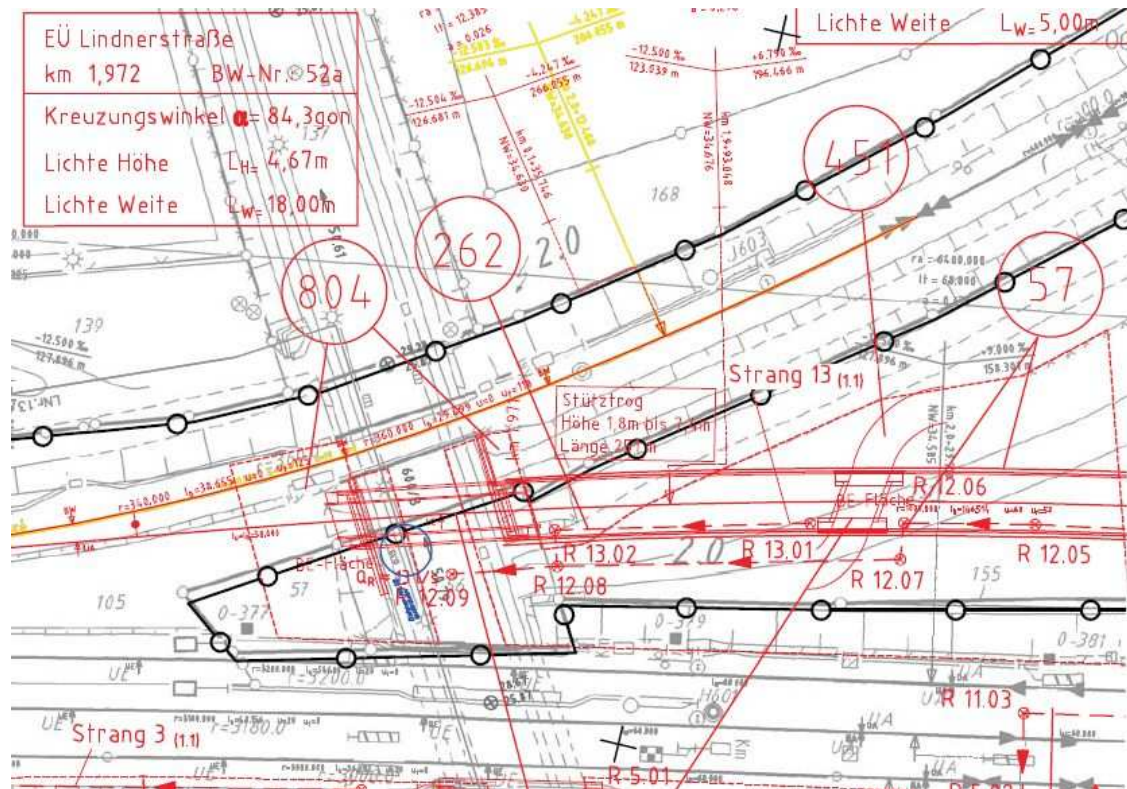


Abb. 1: Planung alt

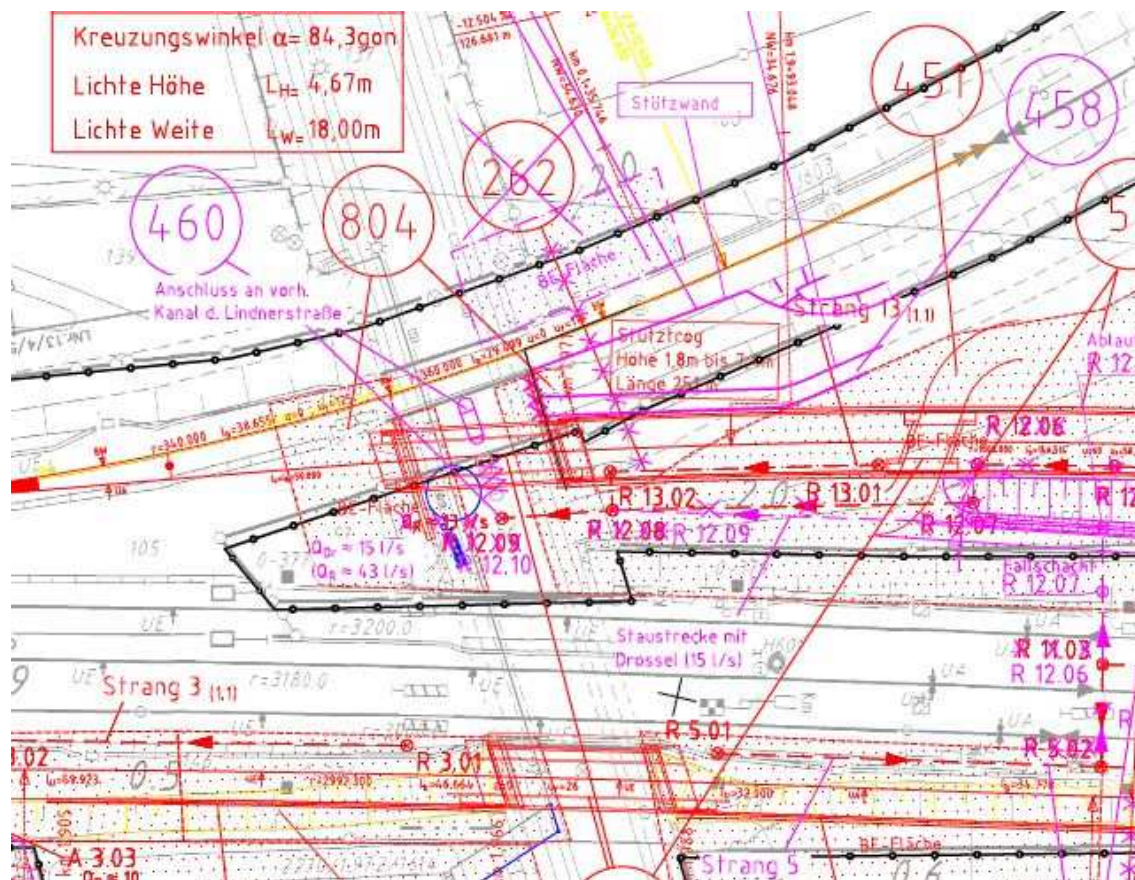


Abb. 2: Planung neu

In dem Zusammenhang ist geplant, eine Querungshilfe an der Lindnerstraße zu errichten (Bauwerkspunkt 460). Diese ist nach dem aktuellen Leitfaden (2012) „Barrierefreiheit im Straßenraum“ herzustellen. Die Ausführungsplanung ist mit dem Bereich 5-6 (Tiefbau) der Stadt Oberhausen abzustimmen.

▪ Querung der Bahnstrecke in Höhe der Rosastraße / Anschluss Grüner Pfad

Die seitens der Stadt Oberhausen vorgeschlagene Anlage eines separaten Fuß- und Radweges auf der o. a. Brücke wurde in die Planung übernommen, so dass eine direkte spätere Anbindung des „Grünen Pfades“ nach Osten hin an die Rot-hofstraße/(Eichenstraße) möglich wird.

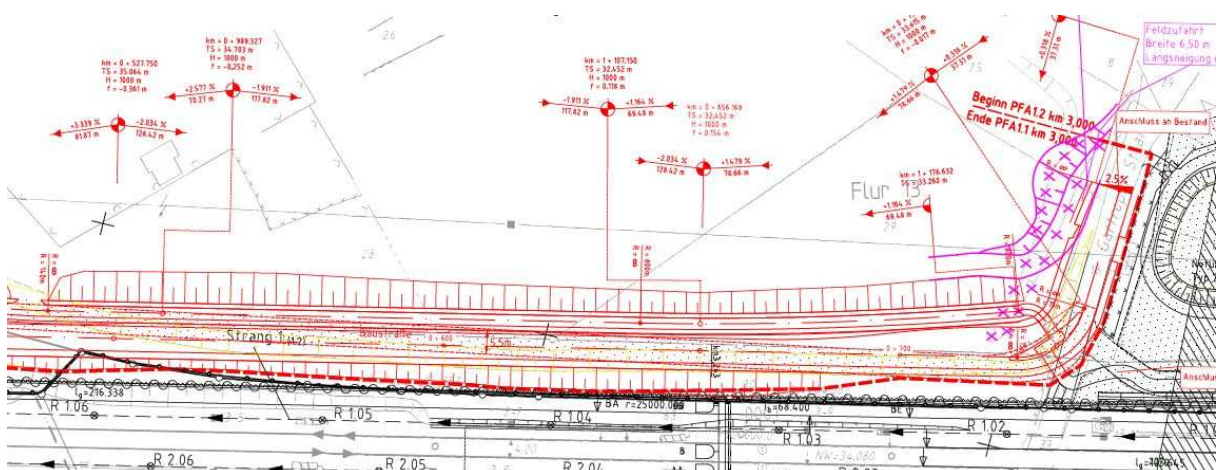
▪ Kaisergarten

Den Anregungen, u. a. des Bereiches 5-1-10, hinsichtlich eines Lärmschutzes wird auf Grund der angeführten Rechtslage weiterhin nicht gefolgt. Dennoch bleibt die im Planfeststellungsverfahren unsererseits formulierte Forderung nach Lärm-schutz weiterhin bestehen:

„Für den Bereich des Kaisergartens - ein regional bedeutsamer Erholungs-schwerpunkt (Parkanlage mit Ruhrzonen, Tiergehege, Spielplätzen, Freizeitaktiv-angeboten, Sportfreianlagen) - muss eine Lärmschutzlösung/-wand im Rahmen der Planfeststellung angestrebt werden. Die Qualität des Kaisergartens in diesem dicht besiedelten Kernbereich des Ruhrgebiets liegt u. a. auch darin begründet, dass hier außerhalb der Besuchsspitzenzeiten bislang eine relativ ruhige Erholung möglich war. Dies ist eine Qualität in dieser Region, die - insbesondere auch mit Blick auf die ansonsten durch viele Lärmquellen belastete Bevölkerung - auch künftig erhalten bleiben sollte.“

Ansonsten würde auf Jahrzehnte eine deutliche Verschlechterung der Situation hinsichtlich der ruhigen Erholungsmöglichkeiten im Kaisergarten, in dieser anson-sten vielerorts dicht besiedelten Region, zementiert.

▪ Parallelführung der geplanten Straßenüberführung (Westseite) und des Fuß- und Radweges „Grüner Pfad/HOAG-Trasse“ südlich der Gartroper Straße



Die Straße sowie der o. a. Fuß- und Radweg verlaufen abschnittsweise relativ nah nebeneinander. Aus den Plänen ist nicht eindeutig ablesbar, wie groß der jeweilige Abstand ist bzw. wie sich die jeweilige Höhenlage gestaltet. Sollten die Straße sehr nah an den Fuß- und Radweg heranreichen, müsste hier eine bauliche Abtrennung (Graben, Schutzplanke oder Zaunanlage) vorgesehen werden.

▪ **Verschiedene Baumaßnahmen und Umleitungstrecken**

Durch verschiedenste Ausbaumaßnahmen im Zuge des Planfeststellungsabschnittes 1.1 wird es absehbar eine ganze Reihe von länger andauernden Wegesperrungen (Fuß-/Radwege, z. T. regional gekennzeichnete Rad-/Wanderwege) geben müssen. In jedem Einzelfall muss sichergestellt werden, dass frühzeitig mit der Stadt Oberhausen (Straßenverkehrsbehörde) in Verbindung mit den jeweils Verantwortlichen (Regionalverband Ruhr: Route der Industriekultur per Rad, Emschergenossenschaft: Emscher Weg, Sauerländischer Gebirgsverein: Emscher Park Wanderweg) Umleitungen vereinbart und in der Örtlichkeit entsprechend ausgeschildert werden.

Dies war in der ersten Stellungnahme dezidiert beschrieben worden; findet sich in dem vorliegenden Erläuterungsbericht nur in Form relativ weichen Formulierungen wieder.

Das vorhandene Wegenetz in diesem tangierten Teilraum spielt für den Freizeit- und Erholungsverkehr, auch unter touristischen Gesichtspunkten, eine wichtige Rolle!

4. Stellungnahme der Stadt Oberhausen als Grundstückseigentümerin

von der Überplanung der Betuwe-Strecke im Planfeststellungsabschnitt 1.1 der DB Netze sind 9 städtische Grundstücke betroffen.

Bei den Grundstücken im **Grunderwerbsverzeichnis Nr. 10, 11, 29, 23 und 26** ist lediglich ein Wegfall bzw. eine Änderung in dem Verhältnis zu Erwerbsfläche, Grunddienstbarkeit und vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen, so dass es bei den bisherigen Stellungnahmen zum Planfeststellungsabschnitt 1.1 vom 28.06.2010 sowie den allgemeinen Hinweisen in der Stellungnahme vom 18.02.2014 verbleiben kann.

Neu hinzugekommen sind die Grundstücke **Grunderwerbsverzeichnis Nr. 81, 97, 98, 99**. Auch für diese Flächen gelten die Anforderungen in den o.g. Stellungnahmen.

Leider wurde von DB Netze nicht mitgeteilt, warum die städtischen Flächen jetzt neu in den Betuwe-Ausbau einbezogen sind.

Hier ergeht noch einmal der allgemeine Hinweis, dass die DB AG z. B. bisher nicht mitgeteilt hat, welche Art von Grunddienstbarkeit für welche Fläche erforderlich ist

und warum teilweise ein Grunderwerb, teilweise aber nur Grunddienstbarkeiten erforderlich sind.

Bei den neu in Anspruch genommenen städtischen Flächen ist im Einzelnen zu beachten:

Grunderwerbsverzeichnis

Nr. 81, Gemarkung Oberhausen, Flur 9, Flurstück 381:

Es besteht ein Gestattungs- und Nutzungsvertrag mit der EVO AG zur Aufstellung eines Schaltschranks.

Es besteht eine Grunddienstbarkeit in Form eines Ferngasleitungsrechtes zugunsten der Ruhrgas AG, Essen.

Nr. 98, Gemarkung Oberhausen, Flur 9, Flurstück 285:

Es besteht eine beschränkte Dienstbarkeit in Form eines Ferngasleitungsrechtes zugunsten der Ruhrgas AG, Essen.

Nr. 99, Gemarkung Buschhausen, Flur 23, Flurstück 137:

Es bestehen keine grundbuchlichen bzw. vertraglichen Verpflichtungen auf dieser Fläche.

Nr. 97, Gemarkung Oberhausen, Flur 9, Flurstück 314:

Es besteht eine Grunddienstbarkeit in Form eines Ferngasleitungsrechtes zugunsten der Ruhrgas AG, Essen.

Ergänzend und beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Grundstück Grunderwerbsverzeichnis Nr. 97 (Flurstück 314) um die öffentliche Verkehrsfläche Zum Eisenhammer handelt. Hierfür sieht das Grunderwerbsverzeichnis eine Grunddienstbarkeit für eine Fläche von 38 qm vor.

Öffentliche Verkehrsflächen werden aber nicht dinglich belastet. Nutzungen werden im Rahmen einer Sondernutzungsvereinbarung geregelt. Da aber die DB Netze nicht mitgeteilt hat, um was für eine Art von Grunddienstbarkeit es sich handelt und inwieweit hiervon die öffentliche Verkehrsfläche beeinträchtigt wird, kann ohne detaillierte Angaben keine verbindliche Aussage getroffen werden.

5. Belange des Umweltschutzes

5.1 Planerische Vorgaben

Wie schon in der Stellungnahme vom Februar 2012 erwähnt, wird an verschiedenen Stellen in den Planunterlagen als eine der zu beachtenden Planungsgrundlagen der Regionalplan Düsseldorf (ehemals Gebietsentwicklungsplan, GEP 99) zitiert. Der GEP 99 hat für Oberhausen – und damit auch für diesen Planfeststel-

lungsabschnitt 1.1 – keine Relevanz. Für das Stadtgebiet von Oberhausen ist an dessen Stelle der Regionale Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen (RFNP) getreten, der seit Mai 2010 Rechtskraft erlangt hat. Dieser Aspekt ist auch im Deckblatt vom 30.05.2014 nicht berücksichtigt worden. Dies betrifft z. B. den Erläuterungsbericht (Anlage 2), Seite 16/17, oder die Grundlagen der Umweltplanung – Spezieller Teil / Erläuterungsbericht (Anlage 12.2), Seite 11.

Die Zielaussagen sind – nach wie vor - entsprechend zu überarbeiten.

Der in der Stellungnahme gegebene Hinweis auf den bisher nicht erwähnten Lärmaktionsplan Oberhausen wurde im Deckblatt zumindest teilweise berücksichtigt. In der Anlage 12.2 „Grundlagen der Umweltplanung – Spezieller Teil / Erläuterungsbericht“ wurde ein Kapitel 2.7.2 „Lärmaktionsplan Oberhausen“ ergänzt. Darin wird allerdings nicht erwähnt, dass der Lärmaktionsplan in Bezug auf den Schienenlärm bereits die im Rahmen der Planfeststellung für die ABS 46/2 festzulegenden Lärmvorsorgemaßnahmen als mit den Baulastträgern abgestimmte Maßnahme enthält.

5.2 Lärmschutz

In Bezug auf den Lärmschutz ist im Deckblatt vom 30.05.2014 keinerlei Änderung vorgenommen worden. Insofern werden die hierzu in der Stellungnahme von 2012 formulierten erheblichen Bedenken nach wie vor aufrechterhalten. Dies betrifft insbesondere den fehlenden aktiven Lärmschutz für die Wohnbebauung an der Rothofstraße und für das intensiv genutzte regional bedeutsame Erholungsgebiet Kaisergarten.

5.3 Belange von Natur und Landschaft

Durch die erforderlichen Änderungen der technischen Planung ergeben sich in der Folge auch Veränderungen bei der Eingriffsbewertung sowie bei den vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z. B. Wegfall eines im Kaisergarten geplanten Versickerungsbeckens, Verlegung des Rad-/Fußweges im Bereich Lindnerstraße und dadurch Ersatz einer Böschung durch eine Stützwand, geänderte Baustellenzufahrten, zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche). Weitere Änderungen resultieren aus der Berücksichtigung von Einwendungen, die – beispielsweise seitens der die Flächen bewirtschaftenden Landwirte - im bisherigen Verfahren vorgebracht worden sind (z. B. zusätzliche Feldzufahrt an der Rosastraße, Vermeidung der Beschattung einer Ackerfläche bei Gehölzpflanzungen, Prüfung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen). Gegen die geplanten Änderungen werden seitens der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken erhoben.

Es wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass es bei der Realnutzung gegenüber dem Beginn der Planung eine Änderung gegeben hat, die in Bezug auf die nun zusätzlich vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche an der Lindnerstraße von Belang ist. Auf der Fläche westlich der Strecke 2271 ist inzwischen eine gewerblich genutzte Halle errichtet worden (siehe unten Luftbild von 2012). Die unversiegelten Grundstücksflächen wurden inzwischen als Ausgleichs-

flächen bepflanzt und gestaltet. Insofern ist hier der Bestands- und Konfliktplan des LBP (Anlage 10.3), der hier noch ADO (Birkenwald) ausweist, anzupassen. Gleiches gilt für die Eingriffsbewertung für die bauzeitliche Inanspruchnahme der hier vorgesehenen Baustelleneinrichtungsfläche. Dabei ist der Zielbiotopwert 6, der durch die Ausgleichsmaßnahme des Bauvorhabens erreicht werden soll, als Bestand zu werten.



Ich weise in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass sich der Grundstückseigentümer dieser Fläche geändert hat (bisher MAN GHH Immobilien GmbH, neu Heitmann GmbH & Co. KG Stahlhandel; bisher Flur 23, Flurstück 168, neu: Flurstück 211). Das Grunderwerbsverzeichnis müsste daher ebenfalls angepasst werden (Anlage 9.1, im Deckblatt neu hinzugefügte lfd. Nr. 100).

Über die eingangs genannten Änderungen der Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Trasse hinaus ist die trassenferne Kompensationsmaßnahme A/E 13 gestrichen und durch die Maßnahme A/E 14 ersetzt worden. Letzteres war erforderlich, weil der betroffene Eigentümer und Landwirt nicht bereit war, die Fläche zur Verfügung zu stellen. Die nun vorgesehene Maßnahme A/E 14 ist im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde, dem RVR als Eigentümer der Fläche sowie dem bewirtschaftenden Landwirt abgestimmt worden. Insofern bestehen aus der Sicht der Unteren Landschaftsbehörde dagegen keine Einwände.

Der überarbeitete Landschaftspflegerische Begleitplan kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die mit der Planung verbundenen Eingriffe kompensiert werden (die Darlegung erscheint schlüssig, wenngleich die genauen Flächenangaben nicht überprüfbar sind, da die aufgeführten Biotoptypenflächen in den Karten nicht zu verorten sind). Der in der bisherigen Planung errechnete Kompensationsüberschuss von 16.035 Ökowertpunkten reduziert sich durch die vorgenommenen Änderungen auf 6.539 Punkte und fällt damit nur noch „gering“ aus. Der forstrechtliche Kompensationsüberschuss reduziert sich ebenfalls, allerdings nur um 70 m² auf 7.313 m². Insgesamt wird der vorgelegten Eingriff-Ausgleich-Bilanz seitens der Unteren Landschaftsbehörde zugestimmt.

Nebenbestimmungen

Die in der Stellungnahme vom Februar 2012 genannten folgenden Nebenbestimmungen werden weiterhin für erforderlich gehalten:

1. Die Umsetzung der im LBP beschriebenen Maßnahmen ist durch Nebenbestimmungen sicherzustellen. Dabei sind insbesondere auch die Ausführungen in Anlage 10.2 zur Biotopentwicklung, -pflege und dauerhaften Sicherung der einzelnen Maßnahmen zu regeln.
2. Die Ökologische Baubegleitung hat in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen.

Befreiungen

Die hierzu in der Stellungnahme vom Februar 2012 gemachten Anmerkungen haben sich erledigt.

(Redaktionelle) Anmerkungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP):

Die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom Februar 2012 wurden weitgehend berücksichtigt oder haben sich erledigt. Lediglich die folgende Anmerkung wird nach wie vor aufrechterhalten:

Kapitel 5.3.3.3 „Rechnerische Eingriffsbilanzierung“:

Die in Tabelle 14 - 16 angegebenen Flächengrößen sind nicht überprüfbar, da die aufgeführten Biotoptypenflächen in den Karten nicht zu verorten sind. Dieses wird v. a. bei eventuellen Änderungen der Planung im weiteren Verfahren und dadurch erforderlichen Anpassungen der Eingriffsbilanzierung als problematisch angesehen.

Insbesondere zu den in Tabelle 18 aufgeführten Biotoptypenflächen mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung wäre eine kartenmäßige Darstellung hilfreich.

Anmerkungen zum Artenschutz

In der Stellungnahme vom Februar 2012 wurde auf das bis dahin in den Artenschutzprotokollen nicht erwähnte Vorkommen des Kammmolchs hingewiesen. Die Planunterlagen sind mit dem Deckblatt vom 30.05.2014 in diesem Punkt hinrei-

chend ergänzt worden, so dass im Hinblick auf die Berücksichtigung des Artenschutzes keine weiteren Bedenken bestehen.

5.4 Wasserrechtliche Belange

In den neuen Unterlagen werden vom Grundsatz her die mit Stellungnahme 008sn vom 08.02.2012 aufgeführten Bedenken aufgegriffen und entsprechend den wasserrechtlichen Erfordernissen überarbeitet. Dennoch wird in Anlage 11.1 der neuen Unterlagen unter Pkt. 6 „Art der Entwässerungseinrichtungen entlang der Strecke“ weiterhin die Möglichkeit von Versickerung ohne belebte Bodenzone unmittelbar in tiefergelegene Schichten beschrieben. Es bleibt festzuhalten, dass die Bahn ihre Gleise aus Sicherheitsgründen mit Pflanzenschutzmitteln behandelt.

Gegen eine Sammlung des aus diesen Flächen stammenden Regenwassers ist nichts einzuwenden. Einer Ableitung dieses Wassers in den Untergrund, insbesondere unmittelbar in tieferliegende Schichten wird von hier aus nur zugestimmt, wenn diese über eine belebte Bodenzone erfolgt.

Die in der Stellungnahme vom Februar 2012 enthaltenen Ausführungen zu den Aspekten „Gewässerkreuzungen“, „Entwässerung“, „Versickerungsbecken“ und „Einleitung in die Emscher“ sind durch die Deckblattunterlagen berücksichtigt worden bzw. haben sich erledigt.

Nebenbestimmungen

Die in der Stellungnahme vom Februar 2012 genannten folgenden Nebenbestimmungen werden weiterhin für erforderlich gehalten:

1. Die Versickerungsanlagen sind nach den geltenden Vorschriften zu errichten und zu betreiben und ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten.
2. Sind im Bereich von Versickerungsanlagen anthropogene Auffüllungen und Bodenschichten mit unzureichender Durchlässigkeit vorhanden, sind diese gegen sauberes, durchlässiges Bodenmaterial auszutauschen. Diese Arbeiten sind fachgutachterlich zu überwachen.
3. Nach Fertigstellung der Versickerungsanlagen sind der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-2-20 – Gewässerschutz – umgehend die abschließenden Bestandspläne zuzusenden.
4. Bei Schadensfällen oder Vorkommnissen, die vermuten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Versickerungsanlagen gelangen oder gelangt sind, ist die Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-2-20 – Gewässerschutz – zu informieren. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr der Stadt Oberhausen zu informieren. Gleichzeitig sind geeignete Abwehrmaßnahmen zu ergreifen.
5. Werden während der Durchführung der Baumaßnahmen Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich, sind diese der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-2-20, Gewässerschutz, anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Gegebenenfalls ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich.
6. Die Kreuzung der Emscher und des Rhein-Herne-Kanals sind im Zuge dieses Verfahrens nach § 99 Landeswassergesetz NRW formal zu regeln.
7. Die Einleitmenge (in l/s) des gesammelten und in die Emscher einzuleitenden unverschmutzten Regenwassers ist mit der zuständigen Behörde und dem

Gewässerunterhalter (Emscher Genossenschaft) vor Beginn der Einleitung abzustimmen.

8. Das Einleitbauwerk für das Regenwasser ist mit der zuständigen Behörde und dem Gewässerunterhalter (Emscher Genossenschaft) vor Beginn der Einleitung abzustimmen.

5.5 Bodenschutzbelange

Das Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) sowie die zugehörigen Regelwerke sind als zu berücksichtigende Grundlagen zu ergänzen (beispielsweise wie die anderen Rechtsgrundlagen auch in Anlage 2 „Erläuterungsbericht“ im Abkürzungsverzeichnis).

Schützenswerte Böden

Entsprechend der Forderung in der Stellungnahme vom Februar 2012 wurden die „schützenswerten Böden“ nach Ausweisung des RFNP in die überarbeiteten Unterlagen mit aufgenommen. Allerdings erfolgte lediglich eine Aufnahme nach dem Kartenkenntnisstand des RFNP. Eine Geländekartierung zur Überprüfung des tatsächlichen Vorhandenseins der als schutzwürdig ausgewiesenen Böden ist nicht erfolgt. Unter diesen Bedingungen ist eine Quantifizierung der von den Baumaßnahmen betroffenen schützenswerten Böden nicht möglich und die erforderlichen Eingriffsbewertungen und die sich hieraus zu errechnenden Ausgleichsmaßnahmen können nicht abschließend sein. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht erkennbar, ob die beschriebenen Maßnahmen quantitativ und qualitativ den erforderlichen bodenfunktionsbezogenen Ausgleich abdecken würden. Die beschriebenen verschiedenen Pflanzmaßnahmen stellen allein keinen hinreichenden Ausgleich dar. Für diesen wäre zusätzlich ein geeigneter Bodenaufbau herzustellen. Dieser wird jedoch nicht hinreichend beschrieben.

Umgang mit Aushubmassen

Bei der Verwertung/dem Wiedereinbau aber auch ggf. bei der Entsorgung von Aushubmassen sind die in NRW geltenden Regelwerke zu berücksichtigen. Ich verweise insbesondere auf

- Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV
- Erlass des MKULNV vom 17.09.2014 „Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“
- Technische Regel Boden (LAGA M20) vom 05.11.2004
- Verwertererlasse
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Nebenbestimmungen

Die von der Unteren Bodenschutzbehörde für erforderlich gehaltenen Auflagen und Hinweise werden wie folgt aktualisiert:

Auflagen zum Bodenschutz, zum Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmaterial aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht und zum Rückbau von Bauwerks- und Anlagenteilen unter GOK

Auflagen und Hinweise zu schützenswerten Böden können erst formuliert werden, wenn hierzu konkrete Daten über das tatsächliche Vorhandensein dieser Böden vorliegen.

1. Auflage: Gutachterliche Begleitung von Erdarbeiten

Erdarbeiten und die ordnungsgemäße Durchführung aller bodenbezogener Maßnahmen gemäß dieser Genehmigung lässt der Bauherr durch einen von ihm beauftragten Fachgutachter überwachen und begleiten. Der Gutachter muss in besonderem Maße über Erfahrungen aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen (Beurteilung der Eignung in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) in der aktuellen Fassung).

2. Auflage: Bodenschutz

Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung nicht überbauter Flächen sind die DIN 19731, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. (§§ 3 und 9 BauO NRW, § 202 BauGB)

Die folgenden Punkte der DIN 18915 sind für das Vorhaben von besonderer Bedeutung:

Nr. 7.3: Beseitigung von störenden Stoffen und Austausch von verunreinigtem und ungeeignetem Boden

Die Bearbeitungsflächen sind vor der Bodenbearbeitung von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen zu säubern; hierzu zählen z.B. Bau-rückstände, Verpackungsreste und schwer verrottbare Pflanzenteile.

Mit Fetten, Ölen, Farben und anderen pflanzengefährdenden oder umweltschädlichen Stoffen verunreinigter Boden ist auszutauschen.

Für die vorgesehene Nutzung ungeeigneter Boden ist auszutauschen, wenn die Eignung durch Bodenverbesserungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann.

Nr. 7.4.1: Bodenabtrag

Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Bau- und Baubetriebsflächen abgetragen werden. Im Wurzelbereich (Kronenbereich zuzüglich 1,50m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00m nach allen Seiten) von Bäumen darf Boden nicht abgetragen werden. Soll Unterboden für Vegetationszwecke verwendet werden, ist er beim Abtrag wie Oberboden zu behandeln.

Nr. 7.4.2: Bodenlagerung

Oberboden und für Vegetationszwecke vorgesehener Unterboden sind abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren

werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen (siehe Tabelle 1 der DIN) zu beachten.

Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit soll eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorgesehen werden. Die Ansaat ist nach DIN 18917 auszuführen.

Nr. 7.6.2: Lockerung

Vor dem Aufbringen eines Oberbodens ist der Baugrund über die ganze Fläche zu lockern, wenn die Neigung nicht mehr als 1:2,5 beträgt. Bei Flächen mit Neigung größer als 1:2,5 ist der Baugrund in geeigneter Form so aufzuraufen, dass eine ausreichende Verzahnung des Baugrunds mit der aufzubringenden Vegetationstragschicht ermöglicht wird.

Die Lockerung hat gleichmäßig, mindestens 15cm tief zu erfolgen und muss auch die Verdichtungen eingesetzter Geräte oder Maschinen beseitigen.

Störende Verdichtungen in tieferen Bodenschichten sind zu beseitigen.

3. Auflage: Qualitätsanforderungen an aufzubringendes Bodenmaterial

Bodenmaterialien die zur Auf- oder Einbringung in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht antransportiert werden sollen, müssen die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung erfüllen. Die DIN 19731, die DIN 18915 und sind zu beachten.

Bodenmaterialien sind geeignet, wenn sie

- den Vorsorgeanforderungen der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung entsprechen
- der vor Ort vorhandenen Bodenhauptart entsprechen
- keine Störstoffe wie z.B. Kunststoffe, Metallteile, Müll o.ä. enthalten
- nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkritischer technogener Substrate, wie z.B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke, enthalten
- nach Augenschein und Geruch unauffällig sind
- nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegen

4. Auflage: Qualitätsnachweis von aufzubringendem Bodenmaterial

Die Ergebnisse der notwendigen Untersuchungen zur Eignung von Bodenmaterialien die zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht antransportiert werden sollen, sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

(§12 Abs. 3 BBodSchV)

Hinweis zu dieser Auflage:

Die Untersuchungen zur Eignung der Bodenmaterialien zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten sind nach § 12 Abs. 3 vor dem Auf- und Einbringen durchzuführen. Die Nachweise zur Eignung der Bodenmaterialien müssen auch Herkunftsangaben und Beschreibungen im Sinne der DIN 19731, Nr. 5.1 und Nr. 5.2 enthalten. Es ist zu empfehlen, diese Nachweise bereits vor dem Einbau der Bodenmaterialien vorzulegen. Weitere Untersuchungen hinsichtlich der Standort- und Bodeneigenschaften können verlangt werden.

5. Hinweis: Belastungen naturnaher Böden:

Naturnahe ältere Oberböden können Schadstoffbelastungen mit Schwermetallen und Benzo(a)pyren (BaP) aufweisen. Hierzu wurden dem Bauherrn in der Vergangenheit bereits ausführliche Informationen übermittelt.

6. Auflage: Umgang mit naturnahen Böden mit Schadstoffbelastungen

Die naturnahen Oberböden sind mit Schadstoffen oberhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und teilweise auch der gebietsbezogenen Beurteilungswerte des RFNP- Gebietes belastet. Eine externe Verwertung als Rekultivierungsboden ist daher ausschließlich im RFNP-Gebiet zulässig und zwar nur für Bodenmaterial, das die gebietsbezogenen Beurteilungswerte nicht überschreitet. Bodenmaterialien mit Belastungen über den gebietsbezogenen Beurteilungswerten können nur vor Ort (d. h. am Herkunftsort im Sinne der BBodSchV) als Rekultivierungsboden verwertet werden.

(§7 BBodSchG in Verbindung mit §§ 9 und 12 BBodSchV)

7. Hinweis: Flächen mit Bodenbelastungsverdacht

Die geplante Trasse, die begleitenden baulichen Anlagen und die in der Bauphase beanspruchten Flächen für Baustraßen oder Lager liegen im Einflussbereich mehrerer Flächen, die im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Oberhausen registriert sind. Hierzu wurden dem Bauherrn in der Vergangenheit Lagepläne und Detailinformationen – soweit vorhanden – zur Verfügung gestellt.

Zum Schutz von Mensch und Umwelt sind im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen Auflagen zum sachgerechten Umgang mit den Anschüttungsmaterialien und zur Sicherung nicht abgedeckter Anschüttungsflächen durch Bodenabdeckungen erforderlich.

8. Auflage: Umgang mit Aushubmaterial aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht

Ausgehobene Anschüttungsmaterialien können nach Entscheidung des Fachgutachters innerhalb derselben Altablagerung bzw. desselben Altstandortes umgelagert werden. Dabei dürfen keine Gefahren im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz entstehen. Dies kann unter Versiegelungen (Verkehrsflächen / Fundamente/ Bodenplatten), aber auch unter geeigneten Bodenabdeckungen (s. u.) erfolgen. Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetzes ist durch den Gutachter sicherzustellen und zu belegen. Beim Antreffen von Anschüttungsmaterialien, die sich durch ungewöhnliche Verfärbungen, Gerüche oder Materialkonsistenzen auszeichnen ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen zu informieren.

Aushubmassen, die innerhalb derselben Anschüttung nicht wieder verwertet werden können, sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuzuführen.

9. Auflage: Nachweispflicht Aushubmaterial

Der Bauherr hat die Erfüllung der Anforderungen zum Umgang mit ausgehobenem Anschüttungsmaterial auf Verlangen der Stadt Oberhausen schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis hat maßstäbliche Lagepläne, Analytikberichte, Materialansprachen und Massenangaben zu beinhalten.

10. Auflage: Bodenabdeckungen von Flächen mit Bodenbelastungsverdacht

Im Rahmen der Baumaßnahmen freigelegte Anschüttungsmaterialien aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, die nicht dauerhaft überbaut oder versiegelt werden, sind durch eine mindestens 35 cm mächtige geeignete Bodenabdeckung als durchwurzelbare Bodenschicht und einer anschließenden Eingrünung zu sichern. Die Anforderungen an die Qualität der aufzubringenden Bodenmaterialien und die Nachweise entsprechen denen der Auflagen 3 und 4.

11. Hinweis: Rückbaumaßnahmen

Nach den vorgelegten Unterlagen sind auch Rückbaumaßnahmen von Bauwerken oder Anlagenteilen Gegenstand des Verfahrens. Im Sinne des Bodenschutzgesetzes sind Abbrüche so zu gestalten, dass die Leistungsfähigkeit der zuvor vorhandenen Böden soweit wie möglich und zumutbar wiederhergestellt wird.

12. Auflage: Umfang Rückbaumaßnahmen

Die Bauwerke sind vollständig, d.h. einschließlich Fundamente und Unterbau zurückzubauen.

Nicht mehr benötigten Oberflächenbefestigungen sind einschließlich Tragschichten und Unterbau zurückzubauen.

(§ 5 BBodSchG und §4 BBodSchG in Verbindung mit §§ 2 und 1 BBodSchG)

13. Auflage: Verfüllmaterial für Baugruben

Für die Verfüllung der ggf. entstandenen Gruben ist nur humusarmes Bodenmaterial zu verwenden.

(LAGA Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Technische Regeln, Allgemeiner Teil vom 06.11.2003 in Verbindung mit § 3 BauO NRW)

Die Verfüllung der entstehenden Gruben mit geeignetem Recyclingmaterial ist nur im Bereich neuer Tragschichten unter Befestigungen oder baulichen Folgenutzungen in der tatsächlich benötigten Schichtdicke zulässig, ansonsten ist geeignetes Bodenmaterial zu verwenden.

14. Auflage: Qualitätsnachweis von Verfüllmaterial

Die Nachweise zur Eignung der Füllböden, die unterhalb oder außerhalb durchwurzelbarer Bodenschichten eingebaut wurden, sind zur Einsichtnahme aufzubewahren. Für die Untersuchung und Beurteilung dieser Füllböden gelten die technischen Regeln der LAGA für die Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen.

(LAGA, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Technische Regeln - TR Boden in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung, derzeit vom 05.11.2004)

Hinweis zu dieser Auflage:

Es ist zu empfehlen, die Untersuchung dieser Füllböden bereits vor dem Einbau durchzuführen. Für die möglicherweise oberhalb des Füllbodens herzustellende durchwurzelbare Bodenschicht gelten andere Anforderungen (s.u.).

15. Auflage: Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten

Sofern keine erneute Überbauung oder Versiegelung erfolgt, sind durchwurzelbare Bodenschichten herzustellen. Die Anforderungen an die Qualität der aufzubringenden Bodenmaterialien und die Nachweise entsprechen denen der Auflagen 3 und 4.

(§ 9 BauO NRW)

16. Auflage: Erhalt und Wiederherstellung von Böden

Nach § 7 BBodSchG besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen dürfen nach § 4 Abs. 1 BBodSchG nicht hervorgerufen werden. Deshalb sind:

- Vermischungen von Abbruchmaterialien oder Materialien aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht mit den umgebenden Böden zu vermeiden. Um den Mutterboden in einem verwertbaren Zustand zu erhalten darf er nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht mehr als 10 Vol.-% Fremdbestandteile und keine Störstoffe wie Holz, Kunststoffe, Glas, Metall, Blöcke mit mehr als 20cm Durchmesser u.a. in der Regel aussortierbare Stoffe enthalten. Durch die Baumaßnahmen verunreinigter Boden ist auszutauschen oder durch Aufbereitung in einen verwertbaren Zustand zu versetzen.
- (DIN 19731 Nr. 6.1, DIN 18915 Nr. 7.3, LUA Merkblatt 44 - Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß §12 BBodSchV)
- Verdichtungen der Böden, insbesondere durch die Befahrung mit Radfahrzeugen oder Befahrungen bei zu hoher Bodenfeuchte (Feuchtestufe größer 2 nach der bodenkundlichen Kartieranleitung, KA4, 1994) bzw. ungeeigneter Konsistenz des Bodens (plastisch, breiig oder flüssig), sind zu vermeiden. Baubedingte Verdichtungen sind durch Lockerungsmaßnahmen nachhaltig zu beseitigen.
(DIN 18915 Nrn. 7.6.2 und 7.7.3)
- Für die Durchführung der Baumaßnahmen angelegten Baustraßen und Lagerflächen sind nach Abschluss der Bauphase vollständig zurückzubauen. Im Sinne des Bodenschutzgesetzes sind Rückbauten so zu gestalten, dass die Leistungsfähigkeit der zuvor vorhandenen Böden soweit wie möglich und zumutbar wiederhergestellt wird.
- (§5 BBodSchG und §4 BBodSchG in Verbindung mit §§ 2 und 1 BBodSchG)

Die Auflagen 12, 2, 3 und 4 sind entsprechend zu berücksichtigen.

17. Auflage: Einsatz von Recyclingbaustoffen

Bei Einsatz von güteüberwachten Recyclingbaustoffen bzw. Sekundärrohstoffen z.B. zur Herstellung von Befestigungen oder Tragschichten sind die materiellen Anforderungen aus den Runderlassen „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen und Erdbau“

und „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen und Erdbau“ vom 09.10.2001 einzuhalten.